

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sirbeales Stück vom Jahre 1858.

N. XVII. Gesetz

zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 30. März 1858.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. Um die Gesetzgebung des Fürstenthums mit dem unterm 28. Juli 1854 (Gesetz-Samml. 1854, S. 187 ff.) publicirten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854, wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, in Einklang zu bringen, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Zu §§. 1 u. 2 des Bundesbeschlusses und Art. 4—7 der Ausführung-Verordnung.

Art. 1.

Durch Richterspruch kann gegen die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbetreibenden auf die Entziehung der persönlichen Gewerbeconcession erkannt werden:

1) wenn ein solcher Gewerbetreibender wegen eines durch die Presse oder durch ein anderes nach §. 1 des Bundesbeschlusses dieser gleichstehendes Dvervielfältigungsmittel verübten Verbrechens, welches zu den in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen gehört, zu Zuchthausstrafe oder selbstständig zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt wird.

Zu diesem Falle kann der Richter mit dem Straferkenntniße zugleich den Spruch auf Entziehung der fraglichen Gewerbeconcession verbinden, welche dann alsbald mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt.

2) Wenn ein Gewerbetreibender wegen eines durch die Presse verübten Vergehens oder Verbrechens, welches zu den in den §§. 16 und 17 des Beschlusses aufgezählten

Abgegeben in **Rudolstadt** den 10. April 1858.